



AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 31

Donnerstag, 28. August 2025

Seite: 230

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Landshut..... 231

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landshut..... 231

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 0871 408-0 | Telefax: 0871 408-1001

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

**Satzung
zur Aufhebung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landshut**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Aufhebungssatzung:

**§ 1
Aufhebung einer Satzung**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 18.12.2020, Kreisamtsblatt Nr. 60 vom 23.12.2020, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Landshut, den 25.08.2025

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 25-1763.1/6 vom 26.08.2025)

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Landshut**

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende

Gebührensatzung

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bringsystem bestimmt sich nach der Menge der Abfälle bzw. der Altstoffe.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 2) bestimmt sich der Kostenersatz nach der Menge der Abfälle.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 setzt sich zusammen aus den Vorhaltekosten und einem Ansatz für die variablen Kosten.
- (2) Die Monatsgebühr beträgt für die Abfall-, Biomüll- und Papierentsorgung im Holsystem
- | | |
|---|----------|
| 1. pro Müllnormtonne mit 80 l Füllraum | 20,67 € |
| 2. pro Müllnormtonne mit 120 l Füllraum | 31,00 € |
| 3. pro Müllnormtonne mit 240 l Füllraum | 62,00 € |
| 4. pro Müllnormtonne mit 1.100 l Füllraum | 284,18 € |
- Die Monatsgebühr beträgt für die Abfall- und Papierentsorgung (bei Befreiung von der Biotonne) im Holsystem
- | | |
|---|----------|
| 1. pro Müllnormtonne mit 80 l Füllraum | 15,50 € |
| 2. pro Müllnormtonne mit 120 l Füllraum | 23,25 € |
| 3. pro Müllnormtonne mit 240 l Füllraum | 46,50 € |
| 4. pro Müllnormtonne mit 1.100 l Füllraum | 213,14 € |
- (3) Die Gebühr für Restmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen beträgt für **Haushalte, die nicht direkt mit den Sammelfahrzeugen angefahren werden können** (§ 15 Abs. 9 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung – AWS -), und **1-Personen-Haushalte** (§ 15 Abs. 4 Satz 3 AWS)
- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| ohne Befreiung von der Biotonne | 6,30 €/Sack, |
| bei Befreiung von der Biotonne | 5,70 €/Sack. |
- Die Gebühr für Restmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen beträgt für **Haushalte, die nicht direkt mit den Sammelfahrzeugen angefahren werden können** (§ 15 Abs. 9 Satz 4 AWS), und **1-Personen-Haushalte** (§ 15 Abs. 4 Satz 3 AWS), die anstelle von Papiersäcken eine Papiertonne benutzen,
- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| ohne Befreiung von der Biotonne | 8,30 €/Sack, |
| bei Befreiung von der Biotonne | 7,70 €/Sack. |
- Die Gebühr für Restmüllsäcke, die zusätzlich zu den vorgeschriebenen Abfallbehältnissen erworben werden (Spitzenmüll), beträgt **3,00 €/Sack.**
- (4) Für Papiertonnen außerhalb der in § 15 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Regelung beträgt die Monatsgebühr im Holsystem
- | | |
|---|----------|
| 1. pro Papierbehältnis mit 240 l Füllraum | 3,00 € |
| 2. pro Papierbehältnis mit 1.100 l Füllraum | 20,00 €. |
- (5) Grüngut und Alteisen in Mengen bis 0,5 m³ je Anlieferer und Tag sind gebührenfrei. Für jeden weiteren ½ m³, bis zu einer Gesamtmenge von max. 2,0 m³, wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (6) Für Sperrmüll und Altholz in Mengen bis 0,5 m³ je Anlieferer und Tag beträgt die Gebühr 1,00 €. Für jeden weiteren ½ m³, bis zu einer Gesamtmenge von max. 2,0 m³, wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
- (7) Verwertbarer Bauschutt in Mengen bis 0,5 m³ je Anlieferer und Tag ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen bis zu einer Gesamtmenge von max. 1,0 m³ je Anlieferer und Tag beträgt die Gebühr 3,00 €.
- (8) Bei Dachpappen, Holzfaser- oder Polystyrolämmplatten bis zu einer Gesamtmenge von max. 0,5 m³ je Anlieferer und Tag beträgt die Gebühr 1,00 €.
- (9) Für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird ein Ersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Überlassungszwang erlischt.
- (2) Tritt eine Änderung in der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück aufgestellten und zugelassenen Müllgefäße ein, so gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei der Abfallentsorgung und der Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Restmüllsäcke an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Problemabfällen und Altstoffen auf den Altstoffsammelstellen des Landkreises (Bringsystem) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Verpflichtung zur Kostenerstattung mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem wird die Gebühr mit der Übergabe der Abfälle bzw. Altstoffe fällig.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken sowie bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 6 a

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

- der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- der Gebührenabrechnung,
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- der Entgegennahme der Gebühr,
- der Ausgabe der Mülltonnen

die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden beauftragt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 18.12.2020, Kreisamtsblatt Nr. 60 vom 23.12.2020, außer Kraft.

Landshut, 25.08.2025

Peter Dreier
Landrat

(Nr. 25-1763.1/6 vom 26.08.2025)